

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wittenburg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Wittenburg für den Bereich östlich der Straße „Steintor“ und nördlich der „Hagenower Chaussee“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2015 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Wittenburg für den Bereich östlich der Straße „Steintor“ und nördlich der „Hagenower Chaussee“ in den gemäß Übersichtsplan dargelegten Grenzen gefasst.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Plangebietes kann dem nachstehenden Übersichtsplan entnommen werden.

Die Stadt Wittenburg beabsichtigt, Flächen für eine Wohnnutzung sowie Mischgebiete nach § 6 BauNVO unter Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes und der gegebenen Einzelhandelsstruktur in der Stadt Wittenburg vorzubereiten.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wittenburg ist der Bereich des Plangebietes als Wohnbaufläche und Gemischte Baufläche dargestellt. Für die Bereiche der Wohnbauflächen im nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes besteht demnach bereits das langfristige Planungsziel, diese Flächen für eine Wohnbebauung zu nutzen.

Innerhalb des Mischgebietes sollen Nutzungen nach § 6 Abs. 1 BauNVO -Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe allgemein zulässig sein. Vergnügungsstätten, Tankstellen und Einzelhandelsbetriebe werden ausgeschlossen.

Der Beschluss zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Wittenburg für den Bereich östlich der Straße „Steintor“ und nördlich der „Hagenower Chaussee“ der Stadt Wittenburg wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Wittenburg, den 27.07.2015

Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin
Stadt Wittenburg